

Satzung des Vereins „Nürnberger Initiative für Afrika (NIfA) e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nürnberger Initiative für Afrika – NIfA e.V. “.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, das Afrikabild nachhaltig den Realitäten anzupassen.
- (2) Seine Aufgaben sieht der Verein insbesondere darin:
 - bestehende Stereotypen, die mit Afrika verbunden werden, sollen hinterfragt, Vorurteile abgebaut, Klischees entgegengewirkt werden;
 - die InitiatorInnen setzen sich für ein differenziertes Bild und Verständnis Afrikas ein;
 - NIfA e.V. will eine Plattform der Begegnung für in der Region Nürnberg und Franken lebende AfrikanerInnen und Deutsche schaffen und Möglichkeiten für einen Dialog bieten;
 - der afrikanische Kontinent in all seiner Vielfalt soll mittels verschiedener Veranstaltungen im Fokus der Nürnberger Öffentlichkeit stehen.
- (3) Der Zweck und die genannten Aufgaben des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Informations-und Diskussionsveranstaltungen
 - Filmvorführungen
 - Lesungen
 - Durchführung von Afrikatagen
 - Beratungstätigkeiten
 - Anablers-Programme (**African enablers**) für Mitglieder der afrikanischen Diaspora in Deutschland
- (4) Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage eine Geschäftsstelle in Nürnberg.
- (5) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit allen zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, das die Tätigkeit des Vereins ideell und/oder finanziell fördert.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige Beiträge unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; diese ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
2. mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit zwei Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand. Ein Beirat kann diesen unterstützend zur Seite stehen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung von dem/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl von Beiratsmitgliedern;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
10. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
11. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen bzw. Bestimmung von Wirtschaftsprüfer/innen;
12. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (2);
13. Beschlussfassung über Anträge;
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich per Post und/oder per E-Mail und unter Beifügung der Tagesordnung von dem/von der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Vorschlag des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder einzuberufen.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Online-Mitgliederversammlungen

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz durchgeführt werden).

Der Vorstand hat in der Einladung zur Mitgliederversammlung festzulegen, mit welchem Verfahren

die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.

2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch eine/n Delegierte/n vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse gemäß §32 BGB mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sowie bis zu 3 weitere Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die schriftliche Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden; unter Zugrundelegung der in § 7 genannten Regelungen und Voraussetzungen können auch Vorstandssitzungen online abgehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Beirat

(1) Der Vorstand kann sich in seiner Arbeit durch einen Beirat unterstützen lassen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

(3) Der Beirat umfasst maximal 5 Personen, von denen mindestens eine dem Verein als ordentliches Mitglied angehören muss.

(4) Der Beirat wird beratend im Sinne des Vereinszweckes, § 3 der Satzung, tätig. Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Beschlüsse des Beirats haben beratenden Charakter und sind nicht verbindlich. Der Vorstand ist verpflichtet, in einer angemessenen Zeit die Beschlüsse zu beraten. Über das Beratungsergebnis muss der Beirat informiert werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/einer Stellvertreter/in. Die Sitzungen des Beirats erfolgen mindestens einmal jährlich. Bei den Sitzungen des Beirats muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Der Beirat kann zu einzelnen Themen, die im Sinne der Satzung bearbeitet werden sollen, Arbeitsgruppen bilden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen, nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung, einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Völkerverständigung oder Entwicklungshilfe, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

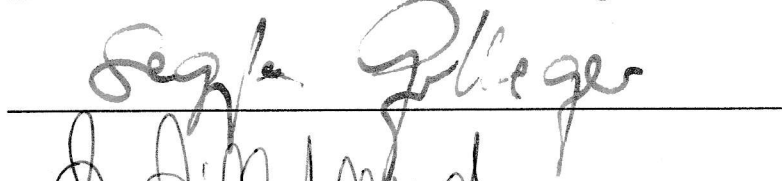
(5) Diese Beschlüsse dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Die Satzung wurde errichtet am 09.11.2021 mit Nachtrag vom 09.02.2023

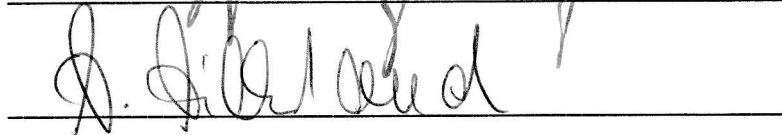
Uta von Bechtold-Domhöver



Dr. Sigfried Grillmeyer



Dr. Helmut Hillebrand



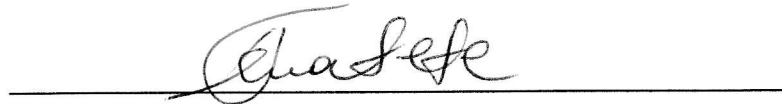
Irit Holzheimer



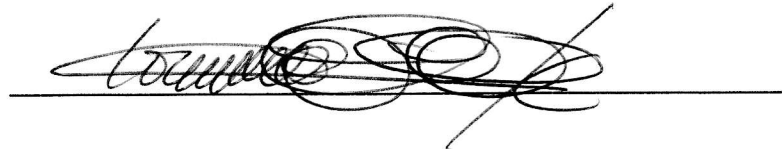
Roland Holzheimer



Tiisetso Matete-Lieb



Larba Nadieba



Yienbouaba Yarga

